
Reglement über die Abfallentsorgung

Politische
Gemeinde
Uznach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Zuständigkeit
Art. 3	Obligatorium
Art. 4	Ablagerungsverbot
Art. 5	Verbrennungsverbot

II. Abfälle und Separatsammlungen

Art. 6	Ausgeschlossene Abfälle
Art. 7	Gewerbe- und Industrieabfälle
Art. 8	Organische Abfälle
Art. 9	Wieder verwertbare Abfälle
Art. 10	Sonderabfälle
Art. 11	Deponieabfälle
Art. 12	Tierische Abfälle

III. Ordentlicher Sammeldienst (Kehrichtabfuhr)

Art. 13	Sammelroute
Art. 14	Abfuhrplan
Art. 15	Bereitstellung
Art. 16	Kehrichtsäcke
Art. 17	Container für Haushaltabfälle
Art. 18	Container für Betriebe
Art. 19	Brennbares Sperrgut
Art. 20	Gebührenmarken

IV. Gebühren

Art. 21	Grundsatz
Art. 22	Bemessung
Art. 23	Tarif

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 24	Information
Art. 25	Strafbestimmungen
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 27	Vollzugsbeginn

Neudruck September 1995

enthaltend das Reglement über die Abfallentsorgung vom 11. April 1990 sowie die Teiländerung vom 26. Oktober 1994

Der Gemeinderat Uznach erlässt, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SR 814.20), Art. 21ff des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 17 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1984, folgendes

Reglement über die Abfallentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt eine geordnete Entsorgung sowie die Verhinderung der ungeordneten Beseitigung und Ablagerung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Uznach.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrichtsammeldienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Art. 3

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes aus Distanzgründen nicht zumutbar ist. Er legt die Bedingungen fest.

Art. 4

Ablagerungsverbot

Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gemeindegebiet ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 5

Verbrennungsverbot

Des Verbot des Verbrennens von Abfällen richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen - sGS 672.32).

II. Abfälle und Separatsammlungen

Art. 6

Ausgeschlossene Abfälle

Die in der Sperrliste im Anhang 1 dieses Reglementes aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Art. 7

Gewerbe- und Industrieabfälle

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, verfügt der Gemeinderat besondere Regelungen.

Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Er legt die Bedingungen fest.

Art. 8

Organische Abfälle

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfahren organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Art. 9

Wiederverwertbare Abfälle

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle wie Glas, Papier, Kleider, Aluminium und andere Metalle, Konservendosen, Öl, Batterien usw. werden besondere Abfahren orga-

nisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Er erlässt Benützungsanweisungen und Verbote für Entsorgungsparks.

Art. 10

Sonderabfälle

Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Art. 11

Deponieabfälle

Für Deponien zugelassene Abfälle, wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw. sind vom Verursacher auf seine Kosten abzuführen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen.

Art. 12

Tierische Abfälle

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind die speziellen Entsorgungseinrichtungen zu benützen.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. Ordentlicher Sammeldienst (Kehrrichtabfuhr)

Art. 13

Sammelroute

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrachtsammelwagen und die Standorte der Kehrachtsammelstellen fest.

Art. 14

Abfuhrplan

Der Gemeinderat legt den Abfuhrturnus fest.

Der Kehracht wird dem Bedürfnis entsprechend, wöchent-

lich ein- bis zweimal, abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- und Freitage ausfallende Abfahren werden nicht nachgeholt.

Art. 15

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrbaren Strasse zu bringen.

Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung der Abfälle darf erst am Morgen des Abfuhrtages erfolgen.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.

Art. 16

Kehrichtsäcke

Die Abfälle sind in Kehricht- oder anderen Säcken bereitzustellen. Die Säcke müssen mit Gebührenmarken versehen werden.

Der Gemeinderat kann die Verwendung offizieller Kehrichtsäcke vorschreiben. Er regelt deren Beschaffung und Vertrieb.

Art. 17

Container für Haushaltabfälle

Bei Mehrfamilienhäusern dürfen Container nur mit Kehrichtsäcken gefüllt werden, die mit Gebührenmarken versehen sind.

Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

Art. 18

Container für Betriebe

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit übermässig schwerem Inhalt kann der Gemeinderat höhere Gebühren verlangen.

Art. 19

Brennbares Sperrgut

Sperrige Abfälle, die nicht in Kehrichtsäcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Von der Ausmassbeschränkung ausgenommen sind Skier, Möbel und Teppiche.

Art. 20

Gebührenmarken

Private Säcke, Container für Betriebe und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

IV. Gebühren

Art. 21

Grundsatz

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie folgende Aufwendungen decken:

- a) die Kosten des Sammel- und Transportdienstes
- b) die Kosten der Separatsammlungen
- c) die Kosten der Kehrichtverwertung
- d) die Investitionskosten für Bauten und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen.

Art. 22

Bemessung

Die Entsorgungsgebühren bemessen sich nach der Art und Menge der Abfälle sowie der Art ihrer Bereitstellung (Säcke, Gefässe, Bündel usw.).

Art. 23

Tarif

Der Gemeinderat erlässt für die Abfallbeseitigung einen Gebührentarif. Er legt insbesondere die Höhe folgender Gebühren fest:

- a) Gebührenmarken für Kehrichtsäcke
- b) Gebührenmarken für Container mit Betriebsabfällen
- c) Gebührenmarken für Sperrgut
- d) Gebühren für Separatsammlungen.

Für Direktlieferungen an die Kehrichtverbrennungsanlage oder an Aufbereitungsanlagen für wieder verwertbare Abfälle gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, des Anlagenbetreibers bzw. des Gemeinderates.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 24

Information

Der Gemeinderat orientiert die Einwohner auf geeignete Weise über die Möglichkeiten der einwandfreien Abfallbeseitigung.

Art. 25

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Mit Busse wird ferner bestraft, wer die für Entsorgungsparks erlassenen und dort bekanntgemachten Benützungsanweisungen und Verbote des Gemeinderates missachtet.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement betreffend die Kehrichtabfuhr vom 26. Januar 1945 wird aufgehoben.

Art. 27

Vollzugsbeginn

Das Reglement wird ab 1. Januar 1991 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen

- Reglement über die Abfallentsorgung am 11. April 1990
- Teiländerung vom 26. Oktober 1994

Fakultatives Referendum

- Reglement über die Abfallentsorgung vom 3. Mai bis 1. Juni 1990
- Teiländerung vom 14. November bis 13. Dezember 1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

- Reglement über die Abfallentsorgung am 21. Dezember 1990
- Teiländerung am 29. Mai 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

E. Dörig

Der Gemeinderatsschreiber

F. Widmer

Anhang 1

Sperrliste zu Art. 6 des Reglementes über die Abfallentsorgung

Der ordentlichen Kehrtafuhrr dürfen nicht mitgegeben werden:

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht *) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle.
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen.
9. Abfälle, die im Sinne von Art. 7, 10, 11 und 12 des Reglementes gesondert entsorgt werden müssen.
10. Elektronische Geräte, wie Radios, TV-Apparate, Computer und dergleichen
11. Kühlschränke, Tiefkühltruhen und dergleichen

*) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014